Merkblatt der Stadt Bruchköbel zum Entwässerungsantrag

Hinweise zur Bearbeitung, Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsantrages sowie Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlage

- Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, als auch die Zuführung von Abwasser, bedarf der Genehmigung der Stadt Bruchköbel. Der Entwässerungsantrag ist unabhängig eines bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens <u>zusätzlich</u> beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, der Stadt Bruchköbel, zu beantragen.
- Eine Bearbeitung des eingereichten Entwässerungsgesuches erfolgt nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars sowie der darin geforderten Unterlagen und Pläne.
- Der Antrag ist 2-fach in jedem Fall rechtzeitig (mindestens 4 Wochen), vor Beginn der Arbeiten, unter Verwendung des Antragsformulars der Stadt Bruchköbel "Entwässerungsantrag" vorzulegen. Dieses finden Sie unter: https://www.bruchkoebel.de/buergerservice-rathaus/formulare/
- Bei Planung der Entwässerungsanlage sind die Forderungen der gültigen Satzungen der Stadt Bruchköbel (Entwässerungssatzung und der Satzung über die dezentrale Rückhaltung des Oberflächenwassers) und die DIN-Vorschriften, insbesondere DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986-100, sowie bundes- und landesrechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Die jeweiligen Satzungen stehen auf der Internetseite der Stadt Bruchköbel zu Verfügung: https://www.bruchkoebel.de/buergerservice-rathaus/ortsrecht-satzungen/
- Die Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen nach DIN 1986-100 betragen für die Stadt Bruchköbel gemäß KOSTRTA-DWD 2020 Fassung:
 Dachflächen Bemessung r_{5,5} =366,7 l/(s*ha), Notentwässerung r_{5,100} = 670,0 l/(s*ha)
 Grundstücksflächen Bemessung r_{5,2} =290,0 l/(s*ha), Notentwässerung r_{5,30} = 536,7 l/(s*ha)
- Für die Ableitung von Niederschlagswasser sind die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans und der Satzung über die dezentrale Rückhaltung des Oberflächenwassers zu beachten. Für neu überbaute Flächen ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 30 l/m² der projizierten Fläche einzurichten. Bei Retentionszisternen beträgt die Drosselabfussspende der zugehörigen undurchlässigen Fläche 7 l/(s*ha). Ein Notüberlauf an das Entwässerungsnetz kann vorgesehen werden.
- Bei der Planung der Entwässerungsanlage ist die Lage und Tiefe der öffentlichen Abwasseranlage zu berücksichtigen. Informationen hierüber können bei der Stadt Bruchköbel angefragt werden.
- Die Hausanschlussleitungen werden mit einem Mindestquerschnitt von DIN 150 ausgeführt. Auf dem jeweiligen Grundstück ist ein Revisions- bzw. Übergabeschacht nach den geltenden DIN-Vorschriften an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage für jede Hausanschlussleitung anzulegen.
- Jeder Grundstückseigentümer hat sich bzw. sein Grundstück gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasseranlage gemäß den geltenden DIN-Vorschriften selbst zu sichern.
- Flächen bzw. deren Abläufe, auf denen Kraftfahrzeuge aller Art gewaschen, gewartet oder betankt werden, müssen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an die Abwasseranlage angeschlossen werden.
- Das Einleiten von Grundwasser (Drainage) in die Abwasseranlage der Stadt Bruchköbel ist grundsätzlich unzulässig.
- Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser und einen geeigneten Bauunternehmer, sowie Bauleiter. zu bestellen.
- Mit der Ausführung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsantrages begonnen werden. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigung sind zu beachten! Die Genehmigung erfolgt unbeschadet Rechte Dritter. Das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage der Stadt Bruchköbel ohne erteilte Genehmigung ist nicht statthaft.

Für weitere Fragen zum Entwässerungsantrag steht Ihnen Herr Schutt (Tel. 06181-975285) vom Fachbereich Bauwesen zur Verfügung.